

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 901  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/2397

### **Schulneubau auf dem KWO-Gelände Hoppegarten**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellenden: Im Jahr 2022 hat die Gemeinde Hoppegarten – auch in Reaktion auf die Bevölkerungs- und Schülerzahlenentwicklung – das damalige Gelände des Kabelwerks-Oderspree (KWO-Gelände) erworben, um dort einen Bildungscampus für das in der Landesentwicklungsplanung definierte Mittelzentrum Hoppegarten/Neuenhagen zu errichten. Im Schulentwicklungsplan des Landkreises Märkisch-Oderland, 1. Teilfortschreibung des Berliner Umlands für den Zeitraum von 2023/2024 bis 2028/2029, ist die Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (GOST) auf diesem sogenannten KWO-Gelände vorgesehen. Ziel des Schulentwicklungsplans für diesen Standort ist es, die planerische Grundlage für ein wohnortnahes und allen Bildungsgängen umfassendes Schulangebot zu schaffen und den Planungsrahmen für einen zweckentsprechenden Schulbau zu schaffen. Das MBS hat die erforderliche Genehmigung, § 102 Abs. 5 BbgSchulG, der 1. Teilfortschreibung und damit der Einrichtung der GOST im Dezember 2023, erteilt.

Nachfolgend haben die Gemeinde Hoppegarten und der Landkreis MOL zur standortkonkreten Durchführung dieser Schulentwicklungsplanung über den „Neubau einer Gesamtschule die mit gymnasialer Oberstufe“ eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die in dieser Verwaltungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen sind seitens der Gemeinde erfüllt worden. Die Umsetzung des Schulneubaus verzögert sich jedoch bislang, konkrete Maßnahmen zur Realisierung des Schulneubaus sind bisher nicht erfolgt. Die Landkreisverwaltung fordert derzeit als Bedingung für den Maßnahmenbeginn eine vorzeitige Übertragung der Schulträgerschaft an den Landkreis; die Verwaltungsvereinbarung sieht die Übertragung (§ 4 Abs. 2 öV: „Mit Inbetriebnahme ...“) erst nach Fertigstellung des Schulneubaus durch den Landkreis vor.

Die Schulaufsicht des Landes umfasst gemäß § 130 Abs. 3 BbgSchulG auch die Umsetzung und Durchführung der Schulentwicklungsplanung sowie im Anschluss daran die Tätigkeit als Obere Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich frage dazu die Landesregierung:

1. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung als a) Schulaufsichts- und b) Kommunalaufsichtsbehörde zur insoweitigen Umsetzung des Schulentwicklungsplans MOL in Bezug auf die schulentwicklungsplangemäße Errichtung einer GOST am Standort KWO-Gelände in der Gemeinde Hoppegarten?

Zu Frage 1: Gemäß § 102 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) soll die Schulentwicklungsplanung die planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot sowie den Planungsrahmen für einen zweckentsprechenden Schulbau schaffen. In allen Landesteilen soll ein gleichwertiges und regional ausgewogenes Angebot schulischer Bildungsgänge vorhanden sein. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind insbesondere bei der Zuordnung der Schulangebote zur zentralörtlichen Gliederung des Landes zu beachten. Gemäß § 102 Abs. 4 BbgSchulG nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Mit den kreisangehörigen Schulträgern ist Benehmen herzustellen. Gemeinden, Ämter und Schulverbände können einen Schulentwicklungsplan für die von ihnen getragenen oder geplanten Schulen aufstellen. Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS).

Mit Datum vom 2. Dezember 2025 hat der Landkreis Märkisch-Oderland die 7. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2025/26 bis 2029/30 beim MBS zur Genehmigung eingereicht. In dem Planwerk sind auch die Planungen am Standort Hoppegarten ausgewiesen.

2. Welche Maßnahmen zur Unterstützung der schulentwicklungsplangemäßen Errichtung einer GOST am Standort KWO-Gelände in Hoppegarten hat die Landesregierung durch die Schulaufsicht bisher a) unternommen und/oder b) sind beabsichtigt?
3. Wurde (wenn ja, jeweils wann) eine Genehmigung des MBS gemäß § 104 BbgSchulG für diese GOST am KWO-Standort in Hoppegarten a) beantragt und b) erteilt? Für den Fall bloßer Antragstellung: Bis wann ist mit einer Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu erwarten und was steht bisher einer Genehmigung entgegen?
4. In Ansehung der Medienwiedergabe unterschiedlicher Ansichten von Gemeinde und Landkreis über die Durchführung des o.g. öV: Welche Rolle sieht die Landesregierung als Schul- und ggf. auch als Kommunalaufsicht für die Zusammenarbeit von Gemeinde und Landkreis zur schulentwicklungsplangemäßen Umsetzung der GOST?
5. Welche Gründe sieht die Landesregierung bzw. das MBS als Schulaufsicht für die bisherige Verzögerung bei der schulentwicklungsplangemäßen Umsetzung des Schulneubaus am KWO-Gelände in Hoppegarten, insbesondere im Hinblick auf Bebauungsplan, planungsrechtliche Schritte sowie Übertragung der Schulträgerschaft nebst allen erforderlichen Genehmigungen des Landes im Sinne der §§ 104 und 105 BbgSchulG?
6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, mit Eltern und Anwohnern, über Zeitplan, Konzept und Umsetzung des schulentwicklungsplangemäßen Schulneubaus zu verbessern?

Zu den Fragen 2 bis 6: Das MBS berät und begleitet den Landkreis Märkisch-Oderland und die kreisangehörigen Gemeinden bei der Auflösung, Errichtung und Änderung von Schulen im Landkreis. Aktuell liegen im MBS keine Anträge zur Trägerübertragung, Auflösung, Änderung oder Errichtung einer Schule im Landkreis Märkisch-Oderland zur Genehmigung vor.

Gemäß § 130 Abs. 3 BbgSchulG erstreckt sich die Rechtsaufsicht über die Schulträger bei der Verwaltung und Unterhaltung der Schulen darauf, dass die Aufgaben des Schulträgers im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere den Bestimmungen, erfüllt werden. Stellt die zuständige Schulbehörde fest, dass ein kommunaler Schulträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, erfolgt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gemäß §§ 112 bis 116 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Das MBSJ übt die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte aus. Die staatlichen Schulämter üben die Rechtsaufsicht über kreisangehörige Gemeinden aus.

Gemäß § 99 Abs. 1 BbgSchulG verwaltet der Schulträger seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Laut § 99 Abs. 2 BbgSchulG beschließt der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung und unterhält und verwaltet die Schule als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Er stellt insbesondere die Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und das sonstige Personal. Laut § 100 Abs. 2 BbgSchulG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Große kreisangehörige Städte gemäß § 1 Abs. 3 BbgKVerf oder mittlere kreisangehörige Städte nach § 142 Abs. 1 BbgKVerf können Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sein.

Folglich sind die konkreten Fragen zum Verhandlungs- und Umsetzungsstand sowie zu der Öffentlichkeitsarbeit direkt an den Landkreis Märkisch-Oderland und die kreisangehörige Gemeinde Hoppegarten zu stellen.

7. Welche finanziellen und organisatorischen (Förder-)Maßnahmen seitens des Landes sind zur Umsetzung der schulentwicklungsplangemäßen GOST am KWO-Gelände in Hoppegarten vorgesehen?

Zu Frage 7: Gemäß § 99 BbgSchulG verwaltet der Schulträger seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Das bedeutet, die Kosten für den Bau, die Erhaltung und die Ausstattung der Schulgebäude sind grundsätzlich vom jeweiligen Schulträger als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zu leisten.

Zusätzlich können spezifische Investitionsmittel durch das Land und den Bund zur Verfügung gestellt werden, um die Schulträger bei der Wahrnehmung dieser pflichtigen Aufgabe und der Umsetzung bildungspolitischer Zielsetzungen zu unterstützen.

Derzeit sind lediglich bestehende Förderprogramme im Bereich Schulbau aktiv, für die jedoch keine neuen Anträge mehr eingereicht werden können.